

REGIERUNGSRAT

03. März 2021

Eigentümerstrategie zur SVA Aargau (SVA)

1. Ausgangslage

Die vorliegende Eigentümerstrategie legt die strategischen Interessen des Eigentümers Kanton Aargau dar. Der Regierungsrat verfolgt mit den Beteiligungen nachhaltige und langfristige Ziele. Die vorliegende Strategie hat einen Zielhorizont von vier Jahren. Die Eigentümerziele definieren die Erwartungen des Regierungsrats an die Beteiligung. Eigentümerziele werden nur definiert, wenn diese notwendig und durch die Beteiligung beeinflussbar sind (vgl. Ziff. 15 der Richtlinien zur Public Corporate Governance vom 18. September 2013). Die Stossrichtungen umfassen die beabsichtigten Änderungen des Kantons mit der Beteiligung oder spezifische Aufgaben, die ihm als Eigentümer zukommen.

Die Eigentümerstrategie ist abzugrenzen von den übergeordneten gesetzlichen Rahmenbedingungen des Bundes und des Kantons sowie von den Leistungsverträgen zwischen Bund bzw. Kanton und der SVA Aargau (SVA), mit denen der Vollzug einzelner Sozialversicherungen geregelt werden.

Die Eigentümerstrategie als Führungsinstrument des Kantons als Eigentümer ist sodann zu unterscheiden von der Unternehmensstrategie der SVA. Die Unternehmensstrategie ist ein Instrument der Unternehmensführung und legt fest, wie sich das Unternehmen im Rahmen der regulatorischen Vorgaben des Bundes und des Kantons sowie der vorliegenden Eigentümerstrategie und in seinem Umfeld bewegt.

2. Die SVA Aargau und ihre Aufgaben

Gemäss Verfassungsauftrag gewährleisten Kanton und Gemeinden die öffentliche Ordnung und Sicherheit und wenden soziale Notstände ab. Im Rahmen seiner Gesetzgebungsbefugnisse und des Bundesrechts fördert der Kanton in Beachtung der Verantwortung des Einzelnen die soziale Sicherheit, dazu gehört auch das System der Sozialversicherungen.

Die SVA ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Gemäss Art. 61 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) hat jeder Kanton eine kantonale Ausgleichskasse als selbständige öffentliche Anstalt zu errichten. Gleiches gilt für die IV-Stelle (Art. 54 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG)). Bezüglich kantonale Familienausgleichskasse (FAK) hält das Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (FamZG) in Art. 17 Abs. 1 fest, dass die Kantone eine kantonale Familienausgleichskasse errichten und deren Geschäftsführung der kantonalen AHV-Ausgleichskasse übertragen.

Die SVA wurde in der heutigen Form mit dem kantonalen Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG) vom 15. März 1994 (SAR 831.100) errichtet. Hinsichtlich der rechtlichen Struktur der SVA ist festzuhalten, dass das EG AHVG/IVG von 1994 den heutigen bundesrechtlichen Vorschriften nicht mehr genügt, da nur die SVA als öffentlich-rechtliche Anstalt organisiert ist, jedoch weder die kantonale

Ausgleichskasse noch die IV-Stelle. Die Frage der zukünftigen Organisationsform der SVA wird bei der nächsten Reform des EG AHVG/IVG zu klären sein.

Als Dienstleistungszentrum stellt die SVA den angeschlossenen Sozialversicherungen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Dienste sowie die personellen, technischen und räumlichen Mittel zur Verfügung und ermöglicht so eine korrekte, kostengünstige und qualitativ hochstehende Abwicklung von Sozialversicherungen. Im Weiteren erfüllt die SVA für den Bund und den Kanton einzelne Dienstleistungsaufgaben in mit den Sozialversicherungen zusammenhängenden Tätigkeitsbereichen. Die SVA bietet keine eigenständigen Sozialversicherungsprodukte an, sondern erfüllt ihre Aufgaben im Auftrag des Bundes oder des Kantons. Eine Übersicht über die Aufgaben der SVA findet sich im Anhang.

Die SVA führt für die einzelnen Sozialversicherungen eigene Rechnungen, und es erfolgen zwischen den einzelnen Sozialversicherungen keine Quersubventionierungen. Übergeordnete Kosten werden transparent und nachvollziehbar zugeordnet. Die SVA erstellt freiwillig eine konsolidierte Rechnung und schafft so weit wie möglich Transparenz über ihre tatsächlichen finanziellen Verhältnisse.

Die SVA verwaltet die eingenommenen Versicherungsbeiträge und die vom jeweiligen Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Leistungsgelder treuhänderisch. Die Ausgleichskasse und die Familienausgleichskasse verfügen über Reserven, die in Form von Kapitalanlagen gehalten werden.

Die Höhe der einzelnen Versicherungsleistungen sind gesetzlich vorgeschrieben. Die Durchführungskosten der SVA werden durch Verwaltungskostenbeiträge der angeschlossenen Arbeitgeber bzw. durch Kostenentschädigungen von Bund und Kanton gedeckt.

3. Mehrere Rollen des Kantons Aargau gegenüber der SVA Aargau

Der Kanton nimmt gegenüber der SVA verschiedene Rollen ein. Als Gesetzgeber setzt der Kanton Bundesrecht durch kantonale Erlasse um oder schafft kantonales Recht und gestaltet dadurch die Rahmenbedingungen für die SVA. Er ist Eigentümer der SVA als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons, und er gewährleistet den Vollzug von Sozialversicherungen im Wesentlichen über gesetzliche Vorgaben und über Leistungsverträge. Zudem ist er Aufsichtsbehörde; dies neben dem Bund, der die Aufsicht über die Ausgleichskasse und die IV-Stelle ausübt.

Der Kanton Aargau ist als Arbeitgeber bei der kantonalen Ausgleichskasse und der kantonalen Familienausgleichskasse der SVA angeschlossen.

4. Umfeldentwicklung

Der Kanton als Gesetzgeber und Gewährleister und die SVA bewegen sich in einem Umfeld, das einem steten Wandel unterworfen ist und welches aktuell von folgenden Trends bestimmt wird:

- Bevölkerungswachstum, veränderte Bevölkerungsstruktur (wie beispielsweise höherer Anteil an älteren Personen)
- ungelöste Fragen zur langfristigen tragfähigen Finanzierung der meisten Sozialversicherungen
- zunehmender Kostendruck beim Bund, dem Kanton und den Gemeinden
- hohe Dienstleistungsansprüche der Leistungsbezüger und Gemeinden wie beispielsweise Anspruch auf kurze Verfahrensdauern
- hohe und sich wandelnde Ansprüche der Gesellschaft und der Politik an den Staat als Versicherer und damit regelmässiger Um- und Ausbau der Leistungen der Sozialversicherungen
- hohe Ansprüche der Anspruchsgruppen an die Digitalisierung, so erwartet beispielsweise die Wirtschaft (Arbeitgeber, Selbständigerwerbende) die substanzielle Vereinfachung von Prozessen sowie die digitalisierte Durchführung (wie in einem ersten Schritt zum Beispiel die papierlose Beitragserhebung oder eine elektronische Rechnungsstellung)

Diese Entwicklungen führen bei Bund und Kanton zu regelmässigen Anpassungen der gesetzlichen und regulatorischen Grundlagen der Sozialversicherungen. Die SVA muss entsprechend dafür sorgen, dass die regulatorischen Veränderungen in den ihr zur Durchführung übertragenen Sozialversicherungen stets fristgerecht und in hoher Qualität umgesetzt werden. Im Weiteren kommt der Digitalisierung von Dienstleistungen auch bei den Sozialversicherungen eine rasch wachsende Bedeutung zu. Deshalb ist die SVA gefordert, den Versicherten und der Wirtschaft entsprechende Angebote zur Verfügung zu stellen.

5. Positionierung der SVA Aargau

Der Bund und der Kanton sind die Auftraggeber der SVA. Zu den gewichtigen Anspruchsgruppen der SVA gehören:

- Kunden der kantonalen Ausgleichskasse und der kantonalen Familienausgleichskasse (kantonale Verwaltung, Gemeinden, private Arbeitgeber, Selbständigerwerbende, Abrechnungsstellen von Verbandsausgleichskassen)
- Versicherte der durch die SVA vollzogenen Sozialversicherungszweige, und zwar bestehende als auch neu antragstellende Personen
- Leistungserbringer und Arbeitgeber von versicherten Personen
- Krankenversicherer
- Zentrale Ausgleichsstelle ZAS des Bundes

Dieser Vielfalt an Bedürfnissen soll die SVA mit einer weiteren Steigerung ihrer Dienstleistungsorientierung gerecht werden. Von der SVA wird gefordert, dass sie ihre Leistungen effizient, effektiv, qualitätsorientiert und rechtskonform erbringt.

Einen besonderen Fokus soll die SVA auf die Erhöhung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit in der 1. Säule legen.

5.1 Digitalisierung

Die Digitalisierung hat zunehmend Auswirkungen auf das traditionelle Sozialversicherungsgeschäft. Sowohl die versicherten oder antragstellenden Personen als auch die Beitragszahlenden wie die Arbeitgeber erwarten von der SVA ein Dienstleistungsangebot, wie sie es von Versicherungsunternehmen der 2. Säule, Krankenversicherern und privaten Versicherern gewohnt sind. Die Versicherten und die Beitragszahlenden wollen selbst bestimmen, wann und wie sie ihre Angelegenheiten mit den Versicherungen der 1. Säule tätigen. Das E-Government-Pionierprojekt zur internetbasierten Anmeldung für die Prämienverbilligung hat die SVA erfolgreich umgesetzt. Sie wurde dafür mit dem Digital Transformation Award 2019 und dem German Innovation Award 2020 ausgezeichnet.

Der Kanton erwartet von der SVA, dass sie in allen Versicherungszweigen digitale Kanäle aufbaut und Self-service-Möglichkeiten bzw. durchgängig papierlose Prozesse anbietet. Die Digitalisierung soll auch dazu genutzt werden, das stark wachsende Leistungsvolumen in den einzelnen Sozialversicherungen abzufedern und die Effektivität und Effizienz im Vollzug zu erhöhen (höhere Qualität und schnellere Entscheide bei gleichzeitig sinkenden Fallkosten).

5.2 Public Corporate Governance

Als Eigentümer der SVA ist dem Kanton viel an einer guten Public Corporate Governance gelegen. Der Regierungsrat, der die Träger von öffentlichen Aufgaben beaufsichtigt, legt Wert auf einen regelmässigen und transparenten Austausch. Bei der Führung ist eine Balance zwischen den Eigentümerinteressen und den Freiräumen im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Grundlagen des Bundes und des Kantons zu finden.

Als Ansprechpartner steht dem Regierungsrat die Verwaltungskommission als oberstes Leitungsorgan gegenüber. Bei der Zusammensetzung der Verwaltungskommission ist darauf zu achten, dass das Gremium im Kanton Aargau inklusive seiner Gemeinden angemessen vernetzt und gut durchmischt ist. In der Verwaltungskommission müssen jederzeit ausgewiesene Kenntnisse in Unternehmensführung sowie in den Bereichen Sozialversicherung, Recht, Finanzen, Risikomanagement und Informationstechnologie vorhanden sein.

Auf Grund ihrer Tätigkeit bearbeitet die SVA besonders schützenswerte Personendaten. Zur Governance gehört auch, dass die SVA der Datensicherheit kritische Bedeutung zumisst und dass ihr Datenschutz-Managementsystem auf dem neusten organisatorischen und technischen Stand ist. Die Digitalisierung schafft zudem die Möglichkeit von vermehrter informationeller Selbstbestimmung der Versicherten. Die SVA soll diese informationelle Selbstbestimmung in der 1. Säule im Einklang mit eidgenössischen und kantonalen Datenschutzvorschriften erhöhen.

Auch Teil der Governance ist der Umgang mit Unternehmensrisiken und der Haftung. In der Durchführung der bundesrechtlichen Sozialversicherungen AHV, IV, Erwerbsersatz/Mutterschaftsentschädigung und Familienzulagen in der Landwirtschaft bestimmt sich die Haftung nach dem Bundesrecht. Art. 70 Abs. 1 AHVG bzw. Art. 66 IVG sehen eine subsidiäre Haftung des Kantons gegenüber der Alters- und Hinterlassenenversicherung bzw. der Invalidenversicherung vor. Dem Kanton steht dabei gemäss Art. 13 EG AHVG/IVG der Rückgriff zu auf die Organe und das Personal der SVA oder der Gemeinde, die den Schaden verursacht haben. In den Bereichen Ergänzungsleistungen, Familienzulagen und Prämienverbilligung führt die SVA die ihr vom Kanton übertragenen Aufgaben aus. Im Schadenfall haftet der Kanton in diesen Bereichen gemäss dem Haftungsgesetz des Kantons Aargau (HG) subsidiär.

Der Regierungsrat erwartet, dass die SVA ihre Unternehmensrisiken aktiv bewirtschaftet und eine Haftung des Kantons vermieden wird. Dazu betreibt die SVA ein effektives Internes Kontrollsystem (IKS) sowie ein System zum Risikomanagement.

5.3 Finanzielle Ausgestaltung und Eigenwirtschaftlichkeit

Die SVA ist nicht mit Eigenkapital ausgestattet. Einzelne Sozialversicherungen, die unter dem Dach der SVA durchgeführt werden, verfügen aus regulatorischen Gründen über eigene Reserven. Dies sind namentlich die Ausgleichskasse und die Familienausgleichskasse. Diese spezifischen Reserven gehören den Beitragszahlern und stehen der SVA nicht für allgemeine Finanzierungszwecke zur Verfügung.

Per Ende 2019 verfügt die SVA in konsolidierter Sicht über Reserven von 122 Millionen Franken. Der Grossteil dieser Reserven entfällt auf die Familienausgleichskasse (84 Millionen Franken). Die Reserven der FAK sind gesetzlich vorgegeben und dienen als Schwankungsreserve. Der Regierungsrat erwartet, dass die SVA mit den Anlagen der FAK risikobewusst umgeht, aber auch Ertragschancen nutzt, um allenfalls die Beitragssätze weiter zu reduzieren.

In der Ausgleichskasse belaufen sich die Reserven auf 38 Millionen Franken, und es bestehen Rückstellungen in Höhe von 22 Millionen Franken (per 31.12.2019). Die Reserven hält die Ausgleichskasse, um Schwankungen bei den Verwaltungskostenbeiträgen abdecken und Investitionen in die Infrastruktur vornehmen zu können. Die Ausgleichskasse finanziert heute SVA-weite Investitionen vor und belastet sie den weiteren Sozialwerken über die Lebensdauer als Aufwand. Angemessen hohe Rückstellungen ermöglichen es der SVA, für zu erwartende künftige Ereignisse gewappnet zu sein.

Die SVA ist nicht gewinnorientiert. Der Regierungsrat erwartet, dass die SVA Aargau Eigenwirtschaftlichkeit sicherstellt.

6. Eigentümerziele

Die vom Kanton an die SVA übertragenen Aufträge für die genannten spezifischen Tätigkeiten spiegeln sich in den Eigentümerzielen wider.

Eigentümerziele	Indikatoren	Berichterstattung
1. Leistungsziele		
Qualitativ hochstehende Durchführung der gesetzlichen Aufgaben respektive der Leistungsaufträge von Bund und Kanton	<ul style="list-style-type: none"> - Ergebnis der Revisionen und Audits der einzelnen Sozialversicherungen (Revisionsstelle stellt keine schweren Mängel fest) - Zufriedenheit der kantonalen Auftraggeber (BKS, DVI, DGS), ermittelt durch standardisierte und regelmässige Erhebungen der SVA - Zufriedenheit des Bundes als Auftraggeber - Zufriedenheit der angeschlossenen Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden, ermittelt durch standardisierte und regelmässige Erhebungen der SVA 	<ul style="list-style-type: none"> - Jahresbericht und separate Berichterstattung an Kanton, jährliche Besprechung an Eigentümergespräch - Berichterstattung an Kanton, Besprechung an Eigentümergespräch - Berichterstattung an Kanton; Besprechung an Eigentümergesprächen - Berichterstattung an Kanton, Besprechung an Eigentümergespräch
Effektive Leistungsabwicklung, durch rasche und korrekte Entscheide in allen Sozialversicherungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die SVA erhebt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer pro Sozialversicherung und setzt sich anspruchsvolle Ziele zu ihrer Senkung - Erstellung einer Statistik über rechtskräftige Verfügungen, Beschwerden und Gerichtsentscheide in allen Versicherungszweigen 	<ul style="list-style-type: none"> - Berichterstattung an Kanton, jährliche Besprechung an Eigentümergespräch - Berichterstattung an Kanton, jährliche Besprechung an Eigentümergespräch
Verstärkte Digitalisierung: Ausschöpfen der heute verfügbaren und betriebswirtschaftlich sinnvollen technischen Möglichkeiten zur Optimierung der Leistungserbringung	<ul style="list-style-type: none"> - Reduktion der Reaktionszeiten - Wahlfreiheit der Kanäle - Mittelfristig: Senkung der Fallkosten (bei steigenden Fallzahlen) 	Jahresbericht und Besprechung an Eigentümergespräch
Effektive Bekämpfung von Missbrauch	<ul style="list-style-type: none"> - Wirkungsorientierter Einsatz der bestehenden Möglichkeiten im Rahmen der Gesetzgebung und der Bundesgerichtsentscheide - Ausweis der eingesetzten und der eingesparten Mittel 	Jahresbericht und separate Berichterstattung an Kanton, jährliche Besprechung an Eigentümergespräch

Eigentümerziele	Indikatoren	Berichterstattung
Dank zeitgemässen Managementsystemen ist die SVA ein zukunftsfähiges Dienstleistungszentrum für Sozialversicherungen und verringert die Risiken des Kantons	<ul style="list-style-type: none"> - Betreiben eines effektiven internen Kontrollsystems (IKS) - Betreiben und Aktualisieren eines Systems zum Risikomanagement - Betreiben und Aktualisieren eines Systems zur Informationssicherheit und zum Datenschutz - Rechnungswesen ermöglicht Transparenz und verhindert Quersubventionierungen zwischen den Sozialversicherungen 	Berichterstattung an Kanton anhand regelmässiger externer Audits im Auftrag der SVA, Besprechung an Eigentümergespräch

2. Ziele zur Zusammenarbeit

Aktive Mitwirkung bei sozialpolitischen Vorhaben des Kantons	<ul style="list-style-type: none"> - Bereitstellen von aussagekräftigen, aktuellen Informationen und Daten - Einsitznahme in Arbeitsgruppen 	Zuhänden der Arbeitsgruppen
Einbezug des Eigentümers bei der Auswahl neuer Mitglieder der Verwaltungskommission	Vertreter des Eigentümers werden frühzeitig in das Auswahlverfahren einbezogen	Angaben zuhänden der zuständigen Departemente und Besprechung an Eigentümergesprächen
Offene und transparente Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellung eines aussagekräftigen Jahresberichts - Transparente Offenlegung von Beitragssätzen und Reserven - Veröffentlichung von statistischen Angaben aus den Tätigkeitsbereichen der SVA - Erarbeitung von massgeschneiderten Faktenblättern zur Entwicklung der einzelnen kantonalen Sozialwerke zuhänden des Departements Gesundheit und Soziales - Mindestens zweimal jährlich stattfindendes Eigentümergespräch 	<ul style="list-style-type: none"> - Jahresbericht, SVA-Newsletter, Homepage - Bedarfsorientierte Abgabe an die zuständige Kommission des Grossen Rats und an das Departement Gesundheit und Soziales mit den vorgängig vereinbarten Angaben - Teilnahme und frühzeitiges Einliefern der Unterlagen
Einhalten der Richtlinien zur Public Corporate Governance	Periodische Begründung von allfälligen Abweichungen	Jährliche Besprechung an den Eigentümergesprächen

3. Ziele im finanziellen Bereich

Optimales Verhältnis zwischen Durchführungs- und Leistungskosten	Für die Bereiche Ergänzungsleistung und Prämienverbilligung ist die SVA besser als der Benchmark der Revisionsstelle (Effizienzquotient)	Berichterstattung am Eigentümergespräch zum vergangenen Geschäftsjahr
--	--	---

Eigentümerziele	Indikatoren	Berichterstattung
Unterproportionales Wachstum des Verwaltungsaufwands im Vergleich zum Leistungswachstum in allen Versicherungszweigen	Daten auf Basis Jahresrechnung für alle unter dem Dach der SVA geführten Einrichtungen	Berichterstattung am Eigentümergespräch zum vergangenen Geschäftsjahr
Angemessene Reserven der kantonalen FAK	<ul style="list-style-type: none"> - Anlagestrategie gemäss den Richtlinien BVV2 - Performance der Kapitalanlagen liegt pro Anlagekategorie nahe bei den Benchmarks - Ziel-Reservenbestand von durchschnittlich 60 Prozent der durchschnittlich ausbezahlten Familienzulagen der letzten drei Jahre - Höhe des Beitragssatzes FAK im ersten Drittel der im Kanton tätigen Familienausgleichskassen 	Angaben im Jahresbericht und Besprechung an Eigentümergespräch

Stossrichtungen

Stossrichtungen	Zeitlicher Rahmen und Zuständigkeiten
Revision des EG AHVG/IVG (bundesrechtskonforme Ausgestaltung der SVA [Anpassung Organisationsform], Anpassung an die Anforderungen einer guten Public Corporate Governance, Implementierung einer Marktsituation im Bereich der kantonal übertragenen Aufgaben, Schaffung einer Rechtsgrundlage für interkantonale Kooperationen, Prüfung Dotationskapital)	Projektstart 2021. Voraussichtlicher zeitlicher Rahmen: 2021 bis 2023.
Revision des EG FamZG (Anpassung an allenfalls geändertes Bundesrecht, Aufhebung Defizitgarantie)	Nach Abschluss des revidierten EG AHVG/IVG. Aufhebung Defizitgarantie evtl. als Fremdänderung im Rahmen der Revision des EG AHVG/IVG.
Überprüfung der Modalitäten der Leistungsabrechnung mit dem Departement Gesundheit und Soziales in Abhängigkeit der Revision des EG AHVG/IVG und EG FamZG	2023

Anhang: Übersicht über die Aufgaben der SVA Aargau

Heute sind der SVA fünf Sozialversicherungen (durch Arbeitnehmer, Arbeitgeber und öffentliche Hand finanzierte Versicherungsleistungen) und drei Sozialwerke (einkommens- bzw. bedarfsabhängige Sozialleistungen, die durch die öffentliche Hand finanziert werden) zum Vollzug übertragen. Daneben erfüllt die SVA für Bund und Kanton verschiedene Dienstleistungsaufgaben.

1. Sozialversicherungen

In den Sozialversicherungen sorgt die SVA neben der Ausrichtung von Leistungen insbesondere auch für die Erhebung der Beiträge bei den angeschlossenen Arbeitgebern (siehe nachfolgend).

- **Alters- und Hinterlassenenversicherung:** Berechnung und Ausrichtung von Alters-, Hinterlassenenleistungen sowie Hilflosenentschädigungen an die Versicherten gemäss AHVG
- **Erwerbsersatzordnung / Mutterschaftsversicherung:** Ausrichtung der Erwerbsausfallentschädigung sowie der Mutterschaftsentschädigung gemäss Bundesgesetz über den Erwerbsersatz EOG
- **Familienzulagen:** Ausrichtung von Kinder- und Ausbildungszulagen gemäss kantonalem EG FamZG
- **Familienzulagen in der Landwirtschaft:** Ausrichtung von Kinder-, Ausbildungs- und Haushaltzulagen gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG)
- **Invalidenversicherung:** Früherfassung und Frühintervention zur Verhinderung von Invalidität, Durchführung von Eingliederungsmassnahmen, Zusprache von Hilfsmitteln, medizinischen Massnahmen und Assistenzbeiträgen sowie Bestimmung, Entscheid und Überprüfung von Taggeldern, Invaliditätsansprüchen sowie Hilflosenentschädigungen.
- **Ausgleichskasse:** Erhebung der Versicherungsbeiträge bei den angeschlossenen Arbeitgebern und Selbständigerwerbenden für die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung sowie die Erwerbsersatzordnung / Mutterschaftsversicherung. Zudem ist die Ausgleichskasse für das Inkasso der ALV-Beiträge zuständig (Art. 5 AVIG). Überweisung der erhobenen Beiträge an die Zentrale Ausgleichsstelle ZAS sowie Abruf der benötigten Mittel der Sozialversicherungen bei der ZAS.
- **Familienausgleichskasse:** Erhebung der Versicherungsbeiträge bei den angeschlossenen Arbeitgebern und Selbständigerwerbenden. Erhebung von ergänzenden Subventionen durch Bund und Kanton für die Familienzulagen in der Landwirtschaft. Bewirtschaftung der Schwankungsreserve.

2. Sozialwerke

- **Familienzulagen für Nichterwerbstätige:** Prüfung des Anspruchs und Ausrichtung von Kinder- und Ausbildungszulagen zu Lasten des Kantons gemäss kantonalem EG FamZG
- **Ergänzungsleistungen zu AHV und IV:** Berechnung und Auszahlung von Ergänzungsleistungen sowie Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten gemäss kantonalem Ergänzungsleistungsgesetz ELG-AG
- **Prämienverbilligung:** Berechnung der individuellen Prämienverbilligungen und Auszahlung an die entsprechende Krankenversicherung
- **Ausstehende Prämien und Kostenbeteiligung:** Durchführung des Verfahrens im Fall von Nichtbezahlen von Prämien und Kostenbeteiligungen gemäss dem Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

- **Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG):** Berechnung und Auszahlung von Überbrückungsleistungen nach dem Bundesgesetz ÜLG

3. Dienstleistungsaufgaben

Im Weiteren erfüllt die SVA für den Kanton und den Bund einzelne Dienstleistungsaufgaben in mit den Sozialversicherungen zusammenhängenden Tätigkeitsbereichen:

Kanton

- Administrative Abwicklung im Falle der Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligung (§ 19 KVGG). Leistungsvereinbarung mit dem DGS.
- Prüfung und Durchführung des Erlasses von AHV/IV/EO-Beiträgen zu Lasten des Kantons gemäss § 14 EG AVG/IVG
- Führen eines Zentralregisters und Kontrolle über die Zugehörigkeit der einzelnen Arbeitgeber zu einer Familienausgleichskasse für den Kanton (§ 7 Abs. 3 EG FamZG iVm § 12 V EG FamZG)
- Führen von Abrechnungsstellen und Aufsicht über diese im Bereich der Familienausgleichskasse (§ 11 EG FamZG iVm § 11 V EG FamZG)
- Berechnung von anrechenbaren Tagestaxen und Ausrichtung von individuellen Beiträgen gemäss kantonaler Pflegeverordnung (§ 42 Pflegeverordnung PIV). Leistungsvereinbarung mit dem DGS.
- Abklärung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von HeimbewohnerInnen und Berechnung von individuellen Beiträgen gemäss Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (§ 56 Betreuungsverordnung). Leistungsvereinbarung mit dem Departement Bildung, Kultur und Sport.
- Betreuung von Stellensuchenden, die sowohl bei der ALV und als auch der IV angemeldet sind, im Rahmen der "Kooperation Arbeitsmarkt" mit dem AWA. Leistungsvereinbarung mit dem DVI.
- Erstausbildung und berufliche Integration von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden ("UMA") mit einer Behinderung oder anderen nicht IV-versicherten Jugendlichen mit einer Behinderung in den ersten oder zweiten Arbeitsmarkt im Auftrag des Departements Bildung, Kultur und Sport.

Bund

- Rückverteilung der CO₂-Abgabe an die Wirtschaft (Art. 125 CO₂-Verordnung)
- Überprüfung, ob die von der SVA erfassten Arbeitgeber einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind (Anschlussprüfung BVG gemäss Art. 11 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge)